



Merkblatt der Gemeinde Biel-Benken für Beiträge an die familienergänzende Betreuung (FEB)

Die Gemeinde Biel-Benken leistet ab 1. Januar 2015 Beiträge an in Biel-Benken wohnhafte Familien, die ihre Kinder bis zum Abschluss der Primarschule in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien betreuen lassen. Die Betreuung kann dabei in Biel-Benken oder ausserhalb stattfinden, diesbezüglich haben die Erziehungsberechtigten Wahlfreiheit. Ob jemand Beiträge an die familienexterne Betreuung erhält, hängt einzig vom Einkommen und Vermögen sowie vom Beschäftigungsgrad ab. Nachfolgend finden sich Erläuterungen zu den entsprechenden Reglementsbestimmungen; diese sollen die Handhabung des Reglementes für die Erziehungsberechtigten vereinfachen, im Zweifelsfall geht der Reglementstext vor.

1. Anspruchsberechtigung

- Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen besteht grundsätzlich nur, wenn die Erziehungsberechtigten und die Kinder in Biel-Benken wohnhaft sind. Geht ein Kind nicht in Biel-Benken zur Schule, so können nur in Ausnahmefällen Beiträge ausgerichtet werden. Im Gesuch ist zu begründen, weshalb das Kind nicht in Biel-Benken zur Schule geht, und die Gemeindeverwaltung entscheidet aufgrund der Gesamtsituation.
- Kindertagesstätten im Sinne vom Art. 13 Abs. 1 lit b Pflegekinderverordnung sind solche, die mehrere Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen. Diese bedürfen einer Bewilligung. Die Erziehungsberechtigten müssen sich darum nur insofern kümmern, als sie nach dem Vorliegen der Bewilligung fragen sollten.
- Wenn die Betreuungsperson der Tagesfamilie mit der anspruchsberechtigten Person verwandt oder verschwägert ist oder im Konkubinat lebt, besteht kein Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen. Wenn also Grosseltern, Onkel/Tanten, Cousins/Cousinen oder ähnliches regelmässig die Kinder hüten, gibt es keine Beiträge.
- Wenn der Arbeitgeber der Erziehungsberechtigten bereits Beiträge an die Betreuung leistet, wird dieser Beitrag mit dem Anspruch verrechnet. Beahlt der Arbeitgeber mehr, gibt es nichts mehr, bezahlt der Arbeitgeber weniger, wird der Beitrag der Gemeinde um diesen Betrag gekürzt.
- Verändern sich die Verhältnisse hinsichtlich Einkommen, Vermögen oder Beschäftigung im Verlauf des Jahres um mindestens 20%-Punkte (d.h. Pensum von 60% auf 80% oder von 50% auf 70% etc.), ist dies der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen.

2. Bestimmungen betreffend das anrechenbare Einkommen

- Das Reglement stützt nicht auf die definitive Steuerveranlagung ab, weil diese zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (in der Regel 31. Juli) nicht in einer aktuellen Version vorliegt. Die Gesuchsteller belegen ihr Einkommen durch Lohnabrechnungen, Lohnausweise, Rentenbescheinigungen etc. So kann die aktuelle finanzielle Lage beurteilt werden, wie sie sich für das kommende Schuljahr präsentiert.
- Ebenfalls zum Einkommen gerechnet werden 10% des Vermögens, wobei ein Freibetrag von CHF 25'000 für Alleinstehende bzw. CHF 40'000 für Ehepaare/Konkubinatspaare gilt. Als Konkubinat wird angesehen, wenn zwei Personen seit mindestens zwei Jahren zusammen wohnen. Wohnpartner werden bezüglich Einkommen wie Konkubinatspartner behandelt.
- Gemäss Tarifliste wird bei einem Einkommen von CHF 40'000 der maximale Stundensatz von CHF 10 bezahlt, ab einem Einkommen von CHF 90'000 gibt es keine Beiträge mehr. Für ein zweites und je-

des weitere Kind können aber CHF 10'000 vom Einkommen abgezogen werden. Diese Tarife entsprechen der bisherigen Regelung.

3. Bestimmungen betreffend Beitragshöhe

- Wer keiner bezahlten Arbeit nachgeht und sich auch nicht in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung befindet, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen. In diesen Fällen haben die betreffenden Personen selbst ausreichend Zeit, die Kinder zu betreuen. Ausnahmen sind einzig dann denkbar, wenn die Sozialhilfebehörde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die familienexterne Betreuung angeordnet hat.
- Der Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen entspricht in der Regel dem effektiv geleisteten Arbeitspensum, ausnahmsweise plus maximal 20%. Arbeitet eine alleinstehende Mutter also 60%, besteht der Anspruch grundsätzlich für 60%, arbeiten zwei Erziehungsberechtigte zusammengerechnet insgesamt 130%, besteht der Anspruch auf 30% (130-100). In Ausnahmefällen, beispielsweise bei Schichtarbeit, kann der Anspruch um maximal 20% erhöht werden.
- Wohnpartner werden auch hinsichtlich der Anrechnung des Pensums wie Konkubinatspartner behandelt.
- Einem Arbeitspensum gleichgestellt sind berufliche Aus- oder Weiterbildungen sowie berufliche Eingliederungsmassnahmen. Bei darüber hinausgehenden Beschäftigungen werden dagegen keine Beiträge ausgerichtet.

4. Bestimmungen betreffend Einreichung, Berechnung und Auszahlung der Beiträge

- Die Anträge sind jeweils spätestens am 31. Juli einzureichen. Mit den Anträgen müssen sämtliche Belege eingereicht werden, so auch die Bestätigung über die Bezahlung der Betreuungskosten an die jeweilige Institution. Müssen die Unterlagen ergänzt werden, gewährt die Gemeindeverwaltung 5 Tage Nachfrist.
- Da sich sowohl die Betreuungssituation als auch die Beschäftigung bzw. Entlohnung ändern können, wird die Berechnung im Hinblick auf jedes Schuljahr aktualisiert.
- Die Gemeindeverwaltung berechnet die Beiträge und erlässt eine entsprechende Verfügung. Gegen diese können die Gesuchsteller beim Gemeinderat Beschwerde einreichen, wenn sie mit der Berechnung nicht einverstanden sind.
- Der Maximalbetrag beträgt CHF 10 pro Stunde, es werden maximal 10 Stunden pro Tag vergütet. Das Mittagessen wird nicht vergütet und geht in jedem Fall zu Lasten der Eltern.
- Der Anspruch besteht grundsätzlich während dem ganzen Jahr, allerdings werden 5 Wochen Ferien abgezogen. Wann diese 5 Wochen zum Tragen kommen, entscheiden die Bezugsberechtigten selbst.
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt quartalsweise. Erfordert es die finanzielle Situation der Erziehungsberechtigten, können die Beiträge auch vor Erlass der Beitragsverfügung ausbezahlt werden.

Bei Fragen zum Reglement oder zum Merkblatt wenden Sie sich ungeniert an die Gemeindeverwaltung.

Das Reglement, das Merkblatt und das Gesuchsformular finden Sie auch auf dem Internet, unter <http://www.biel-benken.ch/de/aktuelles/aktuellesinformationen/>